



VG WORT



BILD-KUNST



VG MUSIKEDITION

25. September 2018

Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt Stellungnahme zum Trilog-Verfahren

Wir begrüßen es sehr, dass sich das Europäische Parlament und der Rat klar für Art. 12 der DSM-Richtlinie und somit für die Möglichkeit einer Verlegerbeteiligung ausgesprochen haben.

Art. 12 erlaubt es den Mitgliedstaaten, Verleger an den Einnahmen der Verwertungsgesellschaften für gesetzliche Vergütungsansprüche auf nationaler Ebene zu beteiligen. Die Zulässigkeit einer derartigen Verlegerbeteiligung war durch die Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 12. November 2015 (Az. C-572/13 - „Hewlett Packard / Reprobel“) und des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 21. April 2016 (Az. I ZR 198/13 - „Verlegeranteil“) in Frage gestellt worden. Betroffen von diesen Entscheidungen sind alle Verwertungsgesellschaften, die Urheber und Verlage gemeinsam vertreten. In Deutschland sind dies VG WORT, GEMA, VG Bild-Kunst und VG Musikedition. Das Modell der gemeinsamen Verwertungsgesellschaften findet sich darüber hinaus aber in vielen europäischen Ländern und weltweit.

Der jetzt vorgelegte Bericht des EU-Parlaments zu Art. 12 DSM-RL-E enthält jedoch – anders als der Vorschlag der EU-Kommission und der Bericht des Rates – eine auf das EuGH-Urteil in der Sache Hewlett Packard / Reprobel bezogene Stichtagsregelung. **Diese Stichtagsregelung ist regelungstechnisch fragwürdig, birgt Rechtsunsicherheit und wirkt diskriminierend. Im Rahmen der Trilog-Gespräche sollte sie deshalb wieder gestrichen und nicht in die Endfassung der Norm übernommen werden.**

European Parliament

Article 12 Claims to fair compensation

Member States ***with compensation sharing systems between authors and publishers for exceptions and limitations*** may provide that where an author has transferred or licensed a right to a publisher, such a transfer or a licence constitutes a sufficient legal basis for the publisher to claim a share of the compensation for the uses of the work made under an exception or limitation to the transferred or licensed right, ***provided that an equivalent compensation-sharing system was in operation in that Member State before 12 November 2015.***

The first paragraph shall be without prejudice to the arrangements in Member States concerning public lending rights, the management of rights not based on exceptions or limitations to copyright, such as extended collective licensing schemes, or concerning remuneration rights on the basis of national law.

Folgende Gründe sprechen gegen eine Stichtagsregelung:

- Ein „Zurück“ **zum status quo ante vom 12. November 2015 kann es in Deutschland – rechtlich betrachtet – nicht geben.** Die Auswirkungen des BGH-Urteils in der Sache Vogel / VG Wort sowie die seither erfolgten gesetzgeberischen Änderungen führen dazu, dass sich die Uhr – juristisch gesehen – nicht mehr zurückdrehen lässt. Am 12. November 2015 war Grundlage der Verlegerbeteiligung in Deutschland eine Abtretungslösung. Diese wurde u.a. aufgrund der Auslegung von Art. 2 der InfoSoc-Richtlinie durch den EuGH (diese Vorschrift bleibt durch die DSM-Richtlinie unverändert) vom BGH als rechtlich nicht haltbar beurteilt. Aufgrund des geänderten rechtlichen Rahmens benötigen Urheber, Verlage und Verwertungsgesellschaften in Deutschland künftig auf Basis von Art. 12 eine andere Grundlage für die gemeinsame Rechtswahrnehmung als sie zuvor bestand, um den de facto (nahezu) gleichen Zustand wie vor dem 12. November 2015 herzustellen. Gegen die strenge Anknüpfung im Wortlaut des Art. 12 an die Situation am Stichtag könnte der Einwand vorgebracht werden, dass in Deutschland im November 2015 keine legale Verlegerbeteiligung bestanden hat, weshalb die ursprünglich von den Verwertungsgesellschaften an Verlage ausgeschütteten Beträge aufgrund rechtskräftiger Gerichtsentscheidungen zurückgezahlt werden mussten.
- Eine Verlegerbeteiligung an den Ausschüttungen von Verwertungsgesellschaften muss auch für neu geregelte und zukünftig entstehende gesetzliche Vergütungsansprüche möglich sein. Die Stichtagsregelung würde diesbezüglich zu Rechtsunsicherheit führen, weil unklar wäre, ob die Verlegerbeteiligung z.B. auf die 2018 **in Deutschland im Rahmen des Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetzes in Kraft getretenen Schrankenregelungen** anwendbar ist. Nach dem erklärten Willen des deutschen Ge-

setzgebers sollen neben Urhebern aber ausdrücklich auch Verleger für die Auswirkungen dieser neuen Schrankenregelungen entschädigt werden. Dies darf durch Art. 12 nicht unmöglich gemacht werden, nur weil die fraglichen Schranken erst nach dem Stichtag in Kraft getreten sind. Auch **Art. 4 der DSM-Richtlinie** wäre betroffen, wenn Art. 12 für die Zukunft jede Verlegerbeteiligung ausschlösse.

Bereits im Schreiben des Bundesministers Heiko Maas und der Staatsministerin Prof. Monika Grütters vom 11. Januar 2017 an die Mitglieder des Europäischen Parlaments wurde die Dringlichkeit der Korrektur des Urteils des Europäischen Gerichtshofs in der Sache Hewlett Packard / Reprobel erläutert. Die bewährte Zusammenarbeit von Autoren und Verlegern in gemeinsamen Verwertungsgesellschaften solle, so das Schreiben, auf ein rechtlich sicheres Fundament gestellt werden, indem man den Mitgliedstaaten ermöglicht, eine Beteiligung von Verlegern an Ausschüttungen der Verwertungsgesellschaften vorzusehen.

Wir möchten die Verhandlungsführer im Trilog, und besonders die deutschen Vertreter, dringend auffordern, sich weiter in diesem Sinne und damit für die Streichung der Stichtagsregelung im Art. 12 sowie im Erwägungsgrund 36 einzusetzen. Nur mit der Entfernung dieser Formulierungen kann der eigentliche Regelungszweck des Art. 12 rechtssicher erreicht werden!

Mit Art. 12 in der Fassung des Parlaments bei Streichung der Stichtagsregelung wird keinem Mitgliedstaat das System der gemeinsamen Wahrnehmung vorgegeben. Das begrüßen wir ausdrücklich. Wir erwarten aber auch, dass im Recht der EU dieses System als zulässig anerkannt wird.



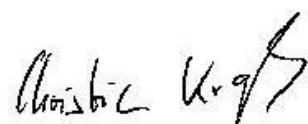
Dr. Harald Heker
GEMA



Dr. Robert Staats Rainer Just
VG WORT



Dr. Urban Pappi
VG Bild-Kunst



Christian Krauß
VG Musikedition